



SATZUNG

der

Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Mai bis 30. April.
4. Der Verein ist seit dem 30. Oktober 1992 im Vereinsregister eingetragen und führt seit diesem Zeitpunkt den Zusatz „e.V.“ Der Verein ist unter der Nummer VR 30466 beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) gemeldet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Narrenzunft Weissenberger Weihergeister e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist, bodenständiges Brauchtum und bodenständige Fasnacht im Sinne des schwäbisch-alemannischen Fasnachtsbrauchtums zu planen, zu pflegen und durchzuführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen Person beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft kann von jeder nicht volljährigen Person beantragt werden und zwar:
 - a. nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten
 - b. vor Vollendung des 16. Lebensjahres muss ein Elternteil bzw. ein*e Erziehungsberechtigte*r ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft unterscheidet sich nach aktiver und passiver Mitgliedschaft.
 - a. Die passive Neu-Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Über diese Beitrittserklärung entscheidet der Zunftrat in seiner nächsten Sitzung nach deren Erhalt. Dieser Zunftratsbeschluss ist schriftlich festzuhalten und dem/der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen.
 - b. Die aktive Mitgliedschaft muss jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Über diese Beitrittserklärung entscheidet der Zunftrat in einer Sitzung bis zum Hästabtauben und teilt das Ergebnis dem/der Antragsteller*in schriftlich mit.
Mit dem Hästabtauben beginnt ein Probezeitraum von 2 Jahren. Nach Ablauf des

Probezeitraumes entscheidet der Zunftrat über die Aufnahme in den Verein als „ordentliches Mitglied“. Diese Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und dem/der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen.

4. Während des Probezeitraumes kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten jederzeit schriftlich beendet werden. Für die Beendigung der Mitgliedschaft von Seiten des Vereins ist ein Zunftratsbeschluss nötig.
5. Ein Mitglied kann jederzeit von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft wechseln.
6. Ein Mitglied kann von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft wechseln. Beim ersten Mal beginnt eine Probezeit von 2 Jahren (vgl. § 3.3b).
7. Mit dem Vereinsbeitritt erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Beitrittsformular vorzusehen.
8. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem/der Antragsteller*in ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
 - b. durch förmlichen Ausschluss, der vom Zunftrat mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss. Das Mitglied muss vorher schriftlich oder mündlich angehört werden.
 - c. durch Tod
 - d. durch Beendigung der Mitgliedschaft während des Probezeitraumes (vgl. § 3.3b)
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.
4. Der Ausschluss wird sofort mit Bekanntgabe wirksam.
5. Bei ihrem Ausscheiden können die Mitglieder keinerlei Besitzanspruch auf das Vereinsvermögen erheben und verlieren außerdem jedes Recht gegenüber der Narrenzunft Weißensberger Weihergeister e.V.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 01. Juni zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen, Beitragsbefreiung zu gewähren.
3. Mitglieder unter 16 Jahren haben keinen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung innerhalb des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ein Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung bestanden hat.
3. Ein Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung bestanden hat.
4. Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigenes Inventar schonend zu behandeln. Verursachter Schaden aufgrund mutwilliger oder unsachgemäßer Behandlung ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

6. Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die es übernommen hat, bzw. die ihm seine Funktion vorschreibt, gewissenhaft und verantwortungsbewusst auszuführen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Zunftrat
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Zunftrat

der Zunftrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der Zunftmeister*in (Erste/r Vorsitzende/r)
2. dem/der Vizezunftmeister*in (Zweite/r Vorsitzende/r)
3. dem Zunftkämmerer/ der Zunftkämmerin (Kassier*in)
4. dem/der Zunftschreiber*in (Schriftführer*in)
5. dem/der Häsward*in
6. dem/der Jugendward*in
7. dem/der Vergnügungsward*in
8. dem/r Beisitzer*in

Bemerkung:

- A. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende und der/ die Kassier*in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der o.g. Personen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt: der/die Kassier*in ist ausschließlich im Verhinderungsfall des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- B. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites, sowie zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen über € 300,- (dreihundert) die Zustimmung des Zunftrates erforderlich ist.
- C. Kassier*in und Schriftführer*in können auch in einer Person vereinigt sein.
- D. Folgende Ämter müssen besetzt werden: Zunftmeister*in, Vizezunftmeister*in, Zunftkämmerer/Zunftkämmerin, Zunftschreiber*in, Häsward*in.
Können die restlichen Ämter nicht besetzt werden, so kann der Zunftrat in reduzierter Besetzung arbeiten. Die nicht besetzten Ämter werden bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut zur Wahl gestellt. Bis dahin werden die Aufgaben der unbesetzten Ämter von den anderen Zunftratmitgliedern übernommen.
- E. Der/die Jugendward*in muss immer ein aktives Mitglied sein. Die übrigen Posten können sowohl von aktiven als auch passiven Mitgliedern besetzt werden.
- F. Es ist darauf zu achten, dass möglichst nur ein Familienmitglied eine Funktion im Vorstand innehat.
- G. In Brauchtumsfragen und anderen Zunftangelegenheiten kann der Zunftrat eine dafür geeignet scheinende Person zu Rate ziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zwar bis spätestens 30. April.
2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder durch eine Anzeige in der regionalen Tageszeitung erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Vorstandschaft und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung der gesamten Vorstandschaft.
 - c. Wahl der Mitglieder des Zunftrates, sowie deren Abberufung.
 - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.
 - h. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren, sowie deren Abberufung.
Diese legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers/ der Kassierin.
 - i. Beratung und Beschlussfassung über die evtl. Aufnahme neuer Maskengruppen und/oder musikalischer Gruppen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei-viertel) der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ (vier-fünftel) der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ (vierfünftel) der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Zunftrates

1. Die Wahl der Mitglieder des Zunftrates erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl ist schriftlich und geheim, mit einfacher Mehrheit durchzuführen. Bei nur einem Kandidaten pro Vorstandsamt kann die Wahl, nach vorheriger einstimmiger Genehmigung der erschienenen Mitglieder, per Akklamation mit einfacher Mehrheit durchgeführt werden.

Die Wahl des Zunftrates ist wie folgt aufzuteilen:

- a. im ersten Jahr werden folgende Ämter gewählt: Zunftmeister*in, Zunftsreiber*in, Vergnügungswart*in, und Beisitzer*in

- b. im zweiten Jahr werden folgende Ämter gewählt: Vizezunftmeister*in, Zunftkämmerer/Zunftkammerin, Häswart*in, Jugendwart*in, und zwei Kassenprüfer*innen
- c. im dritten Jahr finden keine ordentlichen Wahlen statt.

Ist vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit des/der jeweiligen Amtsinhabers/Amtsinhaberin bis zur Neuwahl. Diese Neuwahl muss jedoch bis spätestens Ende des ersten Monats im neuen Geschäftsjahr erfolgen.

2. Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse in Zunftratsitzungen. Diese Zunftratsitzungen sind vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ist bei der Einberufung des Zunftrates erforderlich.
3. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der besetzten Zunftratsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter*in, anwesend sind. Der Zunftrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
4. Sämtliche Geschäfte, die vom Kassier/der Kassierin wahrzunehmen sind, bedürfen der Genehmigung des/der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in.
5. Der Vorstand verpflichtet sich, mindestens drei Zunftratsitzungen im Geschäftsjahr einzuberufen und abzuhalten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen – siehe § 7 der Satzung – gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder des Zunftrates

1. Erste*r Vorsitzende*r (Zunftmeister*in)
 - a. Einberufung und Leitung der Zunftratsitzungen und der Mitgliederversammlungen.
 - b. Führen der Vereinsgeschäfte.
 - c. Eingehen finanzieller Verpflichtungen:
bis € 300,- (dreihundert) ohne Genehmigung des Zunftrates
über € 300,- (dreihundert) mit Genehmigung des Zunftrates
 - d. Kontrolle der übrigen Vereinsorgane und deren Aufgaben.
 - e. Vertretung des Vereins bei öffentlichen Anlässen und Auftritten, sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
2. Zweite*r Vorsitzende*r (Vizezunftmeister*in)
 - a. bei Krankheit, Verhinderung, o.ä. übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Aufgaben des/der ersten Vorsitzenden.
 - b. bei vorzeitiger Amtsniederlegung oder Tod des/der ersten Vorsitzenden übernimmt der/die zweite Vorsitzende ebenfalls die Aufgaben des/der ersten Vorsitzenden.
 - c. Vertretung des Vereins bei öffentlichen Anlässen und Auftritten in Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden, sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der ersten Vorsitzenden.
3. Kassier*in (Zunftkämmerer*in)
 - a. Buchführung des Vereins.
 - b. Durchführung des Zahlungsverkehres nach Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden.
 - c. Einziehen der Vereinsbeiträge.
 - d. Abrechnung bei Veranstaltungen.

- e. rechtzeitiges Hinweisen und Informieren des/der ersten Vorsitzenden auf außerordentliche Kassen- bzw. Finanzsituationen.
- f. Mitgliederverwaltung
- 4. Schriftführer*in (Zunftschreiber*in)
 - a. Niederschrift der Versammlungsprotokolle auf Weisung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.
 - b. Verteilen der Protokolle an die einzelnen Versammlungsteilnehmer*innen.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Das Führen einer Vereinschronik bzw. eines Vereinsarchivs ist erwünscht.
- 5. Häswart*in
 - a. Überprüfung der Masken und Häser auf Sauberkeit und Vollständigkeit, sowie Überwachung der korrekten Anzugsordnung bei öffentlichen Auftritten.
 - b. Kontrolle der Häser und Organisation/Verwaltung der vereinseigenen Leihäser.
 - c. Organisation/Beschaffung/Verwaltung von Häsmaterial und Vereinskleidung in Absprache mit dem Zunfttrat.
- 6. Jugendwart*in
 - a. Vertretung der Interessen der Jugendlichen.
- 7. Vergnügungswart*in
 - a. Organisation von Vereinsaktivitäten für die Mitglieder.
- 8. Beisitzer*in
 - a. Vertretung der Interessen der aktiven und passiven Mitglieder.

§ 13 Narrenfiguren

Folgende Narrenfiguren und der Narrenruf „WEIHERGEIST – HU HUI“ sind Bestandteil der Narrenzunft Weißensberger Weihergeister e.V.:

1. Weihergeist
2. Weihermeister
3. Gugger von Loch

Bemerkungen zu den einzelnen Narrenfiguren:

- A. Die Narrenfigur Weihergeist ist die dominierende und dem Verein den Namen gebende Narrenfigur. Einzelheiten dazu siehe in § 14 und § 15.
- B. Die Narrenfiguren Weihermeister und Gugger von Loch sind beides Einzelfiguren; die Häser beider Narrenfiguren befinden sich im Eigentum des Vereins! Das Urheberrecht beider Narrenfiguren in Bezug auf Häser, Masken und Attributen, befindet sich im Eigentum des Vereins! Eine detaillierte Häs- und Maskenbeschreibung der Narrenfiguren Weihermeister und Gugger von Loch, sowie deren Attribute befindet sich im Archiv des Vereins.
- C. Alle drei Narrenfiguren sind untrennbar miteinander verbunden und als Einheit zu sehen. Eine Trennung von einer oder mehreren ist nicht möglich.
- D. Die Entscheidung über die Vergabe der Einzelfiguren an eine*n Hästräger*in liegt beim Zunfttrat.

§ 14 Häsordnung der Figur Weihergeist

Ein Vollhäs besteht aus:

1. Holzmaske, erdfarben bemalt und Flecklehaube mit drei Schellen
2. Flecklejacke und Flecklehose
3. dunkelbraunen Handschuhen
4. dunkelbraunem, festem Schuhwerk (keine Halb- bzw. Turnschuhe, Stöckelschuhe oder ähnliches)
5. einem Binsenwedel
6. grüner Umhängetasche mit Fleckle

7. Oberteil der Vereinskleidung mit Logo

Ein Kinderhäs besteht aus:

1. Flecklehaube oder Spitzhaube mit zwei Schellen oder Latexmaske mit drei Schellen
2. Flecklejacke und einfarbig grüner Hose
3. dunkelbraunen Handschuhen
4. zum Häs passendem, dunklem, festem Schuhwerk
5. einem Binsenwedel
6. grüner Umhängetasche mit Fleckle
7. Oberteil der Vereinskleidung mit Logo

Bemerkung:

- A. Die Maske muss aus Holz geschnitzt sein.
- B. Die Fleckle sind aus Filz, zungenförmig gestanzt und haben folgende sechs Farben: flaschengrün, ecru, moosgrün, hellbraun, rot, dunkelbraun.
Sie müssen sich möglichst nah an den Ursprungsfarben orientieren.
- C. Über eine Farbänderung der Vereinskleidung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- D. Weitere Details können in einer ausgelagerten erweiterten Häsordnung definiert werden.
Diese wird vom Zunftrat festgelegt und ist verbindlich im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes nach außen.

§ 15 Tragen von Häs und Maske

1. Für die Beschaffung der Masken und des Grundmaterials für die Häser (d.h. Grundstoff, Fleckle, Schellen, Vereinskleidung, Häsnummern) ist ausschließlich die Narrenzunft Weißensberger Weihergeister e.V. zuständig und verantwortlich.
2. Häs und Maske dürfen nur bei Veranstaltungen des Vereins und bei den vom Verein offiziell besuchten Veranstaltungen getragen werden.
In anderen Fällen nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch Zunftmeister*in, Vizezunftmeister*in oder Häswart*in.
3. Mit dem Häs und der Maske ist pfleglich und sorgsam umzugehen.
4. Spätestens am Samstag nach Heilig Dreikönig, wird das Häs „abgestaubt“ und durch ein Freigabezeichen gekennzeichnet. Ohne dieses Freigabezeichen dürfen im Häs keine Veranstaltungen besucht werden.
5. In Fällen „ungebührlichen Benehmens“ kann durch ein Zunftratmitglied vor Ort eine Maßregelung vorgenommen werden; des Weiteren kann durch ein Vorstandsmitglied eine Verwarnung ausgesprochen werden; über weitere Maßnahmen entscheidet der Zunftrat.
In extremen Fällen, sowie im Wiederholungsfall kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen.
6. Mit dem Austritt aus dem Verein ist es dem ehemaligen Mitglied zur Gänze untersagt, sein Häs und seine Maske in der Öffentlichkeit zu tragen.
7. Die Häser sind durch Häsnummern gekennzeichnet. Die Häsnummern sind Vereinseigentum und müssen bei Austritt aus dem Verein zurückgegeben werden.

§ 16 Häskosten

1. Die Häser und Masken der Narrenfigur Weihergeist müssen von den Mitgliedern persönlich erworben werden.
2. Die Kosten für Maske und Häs (Zuschnitt, Grundstoff, Fleckle, Schellen, Umhängetasche, Vereinskleidung) werden vom Verein kostendeckend dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Für das Nähen der Häser und der Umhängetasche ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und zuständig. Die Kosten für Nähmaterial oder Ähnlichem sind vom Mitglied selbst zu tragen.

4. Sofern der Verein sogenannte Leihhäser besitzt: die Ausleihgebühren für Masken und Häser werden vom Zunftrat zu einem reellen Preis festgelegt und berechnet.
5. Kinder- und Jugendhäser sind grundsätzlich Eigentum des Vereins.
6. Häs und Maske können ausschließlich an oder über den Verein zu einem reellen Preis verkauft werden.

§ 17 Vereinseigentum

Vereinseigentum wird von beauftragten Vereinsmitgliedern verwaltet, die dafür zu sorgen haben, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert, pfleglich behandelt und jederzeit verwendbar sind. Beim Verstoß können entsprechende Maßnahmen durch den Zunftrat getroffen werden. Kleinere Sachwerte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausgeliehen werden; bei größeren Sachwerten ist hierzu eine Entscheidung des Zunftrates nötig. Sachwerte dürfen von einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht verkauft oder verschenkt werden.

§ 18 Auszeichnungen und Ehrungen

Die Narrenzunft Weißensberger Weihergeister e.V. hat eine eigene, interne Ordensordnung, um verdiente, aktive Mitglieder, sowie passive Mitglieder zu ehren und auszuzeichnen. Sehr verdiente Mitglieder, aktive wie passive, können vom Zunftrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 (vierfünftel) aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weißensberg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
4. Sollte die Auflösung des Vereins erfolgen zum Zweck, mit einem anderen gemeinnützigen Verein zu fusionieren, geht das Vereinsvermögen in den neu gegründeten Verein mit über.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.07.2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Yvonne Lehner-Grübel
Zunftmeisterin

Cornelia Dausch
Vizezunftmeisterin

Simone Lindenmüller
Zunftkammerin